



Antrag Kanalabzugszähler (Gartenwasser)

Ab 01.06.2020



Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bindlach (BGS - EWS) vom 03.12.1996

§ 10 Einleitungsgebühr

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat.

Antragsteller/Grundstückseigentümer

Gemeinde Bindlach
Rathausplatz 1
95463 Bindlach

Ansprechpartner	E-Mail	Tel.

Ansprechpartner Gemeinde	E-Mail	Tel.
Wollenberg Waldemar	wasserversorgung@bindlach.bayern.de	0170 1668085
Diesner Annika	annika.diesner@bindlach.bayern.de	09208 6643-34
Glatho Robby	klaerwerk@bindlach.de	09208 570537

Vom beauftragtem Installateur auszufüllen

Name		Anschrift	
Zählernummer neu	Eichjahr bis	Datum	Einbaustand
Zählernummer alt	Eichjahr bis	Datum	Ausbaustand
<p>Die Beauftragte Installationsfirma bestätigt mit der Unterschrift den Fachgerechten Austausch/Einbau der Zähleinrichtung sowie deren aktuellen stand.</p>			Unterschrift

1. Der Antragsteller bestätigt mit der Unterschrift, dass das über den Nebenzähler entnommene Wasser, nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.
2. Der Antragsteller lässt von einer Fachfirma auf seine Kosten einen geeichten Wasserzähler (Nebenzähler) an einer zugänglichen, frostsicheren Stelle installieren und diese nach Ablauf der Eichfrist sowie bei Defekt erneuern.
3. Der Wasserzähler wird durch die Gemeindemitarbeiter der Wasserversorgung abgenommen und plombiert. Die Abnahme und Plombierung ist kostenpflichtig und wird dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Plomben dürfen ausschließlich von dem Gemeindemitarbeiter der Wasserversorgung entfernt werden. Bei entfernten oder beschädigten Plomben entfällt der Anspruch auf Absetzung der Abwassergebühren.
4. Die Nachweispflicht des abzusetzenden Verbrauchs liegt beim Grundstückseigentümer.

Den Abnahmetermin vereinbaren Sie bitte unter der Telefonnummer 0170/1668085

--

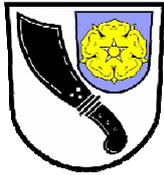
(Ort, Datum, Unterschrift)

Antragsteller

Abgenommen am:

(Ort, Datum, Unterschrift)

Gemeindemitarbeiter



Merkblatt Gartenwasserzähler

Ab 01.06.2020



Warum bezahle ich für Gießwasser keine Abwassergebühren?

Bei der Bewässerung der Gartenanlage versickert ein Teil des bezogenen Frischwassers im Erdreich und wird somit nicht dem gemeindlichen Kanalnetz zugeführt. Somit fallen keine Kosten für die Entsorgung an, sodass für diese Menge keine Schmutzwassergebühren erhoben werden.

Wie viel kann ich mit dem Einbau eines Gartenwasserzählers genau sparen?

Je Kubikmeter Frischwasser, welches nicht in den Kanal geleitet wird, wird die Kanalgebühr gemäß der aktuellen Beitragssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Bindlach berücksichtigt.

Informationen zum Gartenwasserzähler:

Ein Gartenwasserzähler muss den Vorschriften des deutschen Eichgesetzes entsprechen. Die Gültigkeitsdauer der Eichung beträgt derzeit 6 Jahre.

Nach Ablauf der 6-jährigen Eichgültigkeit sollten Sie den Austausch des Zählers durch einen fachkundigen Installateur Ihrer Wahl veranlassen und den Zählerwechsel bei der Gemeinde Bindlach anzeigen bzw. abnehmen lassen (siehe Antragsformular). Sollte der Zähler nicht rechtzeitig gewechselt werden, wird der Gartenwasserzähler aus dem Abrechnungssystem der Gemeinde Bindlach entfernt und ein Abzug kann nicht mehr gewährt werden.

Da der Einbau durch einen von Ihnen ausgewählten fachkundigen Installateur erfolgen muss, ist es ratsam, sich über diesen Installateur auch einen geeichten Zähler beschaffen zu lassen. (z.B. Q₃ 2,5, 110 mm Baulänge)

Der Gießwasserzähler ist vom Antragsteller in eigener Verantwortlichkeit und auf eigene Kosten durch einen fachkundigen Installateur seiner Wahl einbauen zu lassen. Die Kosten für einen solchen Zählereinbau sind durch den Gebührenschuldner zu tragen. Entsprechendes gilt für die eigenverantwortliche Wartung sowie den Austausch des Gerätes.

Der Einbau kann je nach Gerätetyp und Installateurkosten variieren. Die Wechselgebühr in Höhe von 70 € für 6 Jahre werden von der Gemeinde Bindlach erhoben.

Ein Hinweis über den Ablauf der Eichgültigkeit durch die Gemeinde Bindlach erfolgt im Dezember vor dem Ende der Eichzeit. Es liegt in Ihrer Verantwortung, den Zähler fristgerecht vor Ablauf der Eichgültigkeit (6 Jahre) erneuern zu lassen.